



info



KOS-Arbeitstagung:

„Gute Arbeit statt Warteschleifen“

Ist es nicht die beste Lösung für Erwerbslose und die Gesellschaft, aus Steuermitteln finanziert zusätzliche, reguläre Arbeitsplätze auf dem ersten Arbeitsmarkt zu schaffen – etwa im Bereich der Daseinsvorsorge? Oder sind doch spezielle Beschäftigungsprogramme für besonders benachteiligte Erwerbslose notwendig? Der Sinn so genannter Beschäftigung schaffender Maßnahmen war eine der zentralen Fragen, die 50 VertreterInnen von Erwerbsloseninitiativen aus dem gesamten Bundesgebiet auf der KOS-Arbeitstagung vom

14. bis 16. Mai in Lage-Hörste diskutierten. Die Kritiker von Beschäftigungsmaßnahmen argumentierten, dass solche Sonderprogramme immer die Gefahr bergen, diskriminierenden Charakter anzunehmen („Psychologisierung des gesellschaftlichen Problems der Erwerbslosigkeit“) und reguläre Arbeitsplätze beispielsweise im öffentlichen Dienst verdrängen können.

Die Befürworter argumentierten, dass besonders benachteiligte Gruppen auch bei einem erhöhten Arbeitsplatzangebot leer ausgehen würden, da auch öffentliche Arbeitgeber Vorurteile gegen Langzeiterwerbslose hegen und eine Bestenauslese betreiben.

Bezüglich anderer Forderungen bestand hingegen große Einigkeit unter den TeilnehmerInnen der Tagung. Drei Beispiele: Wege aus der Erwerbslosigkeit müssen zwischen Vermittlern und Erwerbslosen auf Augenhöhe ausgehandelt werden und Maßnahmen einvernehmlich vereinbart statt einseitig aufgestülpt werden.

Die Qualität von Bildungsmaßnahmen soll deutlich erhöht werden und die Maßnahmen in der Regel zu einem (Berufs)abschluss führen. Die Tarifparteien müssen ein Veto-Recht gegen Maßnahmen erhalten, um die Verdrängung von regulären Arbeitsplätzen zu vermeiden.

Diese Positionen werden wir in einem Papier zusammenfassen. Wir möchten so eine Diskussion beför-

INHALT

- **Hartz IV für EU-Bürger?**
- **Tipp zur Zwangsrente**
- **Flyer für Arbeitslos-Werdende**



dern, innerhalb der Erwerbsloseninitiativen und mit den Kolleginnen und Kollegen, die in den DGB-Gewerkschaften für Arbeitsmarktpolitik zuständig sind.

Anregende Impulse bekam die Tagung durch gewerkschaftliche Positionen sowie durch Erkenntnisse der Arbeitsmarktforschung: Frank Bauer (IAB) informierte über die Wirkungsforschung zu einzelnen Instrumenten der aktiven Arbeitsmarktpolitik.

Alexandra Wagner (FiA) öffnete den Blick für die spannende Frage, welche Ziele überhaupt mit der aktiven Arbeitsmarktpolitik verfolgt werden sollen. Sie warb für eine breit angelegte Beschäftigungspolitik mit Investitionen in Bildung, Forschung und Entwicklung sowie in Soziale Dienste anstelle der vorherrschenden Niedriglohnstrategie. Zudem informierte Alexandra Wagner über die Begleitforschung zum Öffentlichen Beschäftigungssektor (ÖBS) in Berlin unter Rot-Rot.

Tagungsdokumentation: Die Folien der Vorträge, die Ergebnisse der Arbeitsgruppen sowie ein Diskussionspapier zur aktiven Arbeitsmarktpolitik stehen demnächst auf unserer Internetseite www.erwerbslos.de



ver.di-Erwerbslose veranstalteten Ende April in Bielefeld eine satirische Lobpreisung, um auf die „Vorzüge“ der Leiharbeit aufmerksam zu machen. Mehr Infos:

www.erwerbslose.verdi.de

Neuer Flyer

Für Beschäftigte, die arbeitslos werden, sind frühzeitige Informationen bares Geld wert. Mit dem beiliegenden Flyer „Demnächst arbeitslos? – kein Geld verschenken!“ können Kolleginnen und Kollegen noch im Betrieb informiert werden.

Der Flyer kann zu den üblichen Konditionen bei der KOS bestellt werden (15 Cent/Stück zuzüglich Porto).

Neuer ALG-I-Ratgeber

Wir haben unsere Broschüre „Erste Hilfe bei (bevorstehender) Arbeitslosigkeit“ (DIN A5, 40 S., 1,80 Euro plus Porto aktualisiert. Der Ratgeber berücksichtigt die Änderungen im Rahmen der „Instrumenten-Reform“ und die grundlegend neue Struktur des SGB III. Die Broschüre hilft, die Hürden der Arbeitsuch- und Arbeitslosmeldung zu meistern, informiert über Rechte und Pflichten im ALG-I-Bezug und gibt Hinweise zum Umgang mit den Arbeitsagenturen.

Bitte weist auch Personal- und Betriebsräte sowie Vertrauensleute auf diese neuen Materialien hin. Dazu können auch kostenlose Ansichtsexemplare bei uns angefordert werden.

BSG aktuell

Die angemessene Wohnfläche für alleinstehende Hartz-IV-Bezieher in NRW beträgt 50 qm (bisher 45 qm). Maßgebend sind die Wohnflächen der Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB) NRW und nicht wie vom NRW-Arbeitsministerium vertreten, die Landesrichtlinien zum Wohnungsbindungsgesetz. Das Urteil besichert allen einen höheren Anspruch, deren Wohnkosten bisher nicht vollständig übernommen wurden.

Urteil vom 16. Mai 2012, B 4 AS 109/11 R

IMPRESSUM

Vi.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin)

Text und Redaktion: Martin Künkler
Foto: Erich Guttenberger

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung:
druck-kooperative lage (Print und Medien-Service)

Hartz IV für EU-Ausländer?

Die Jobcenter lehnen zurzeit Anträge auf Hartz IV von Ausländern, die sich zur Arbeitssuche in Deutschland aufhalten, regelmäßig ab.

Dies betrifft auch EU-Bürger sowie Bürger aus Staaten, die das europäische Fürsorgeabkommen (EFA) unterschrieben haben. Die Betroffenen sollten Widerspruch einlegen und beim Sozialgericht beantragen, im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig Leistungen zu erhalten.

Ob ein Leistungsanspruch besteht, das ist zurzeit hoch umstritten. Die Praxis zeigt jedoch, dass einige Sozialgerichte durchaus einen Leistungsanspruch anerkennen.

Warum ist die Frage so umstritten? Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II sind Ausländer, die sich nur zur Arbeitssuche in Deutschland aufhalten, von Hartz-IV-Leistungen ausgeschlossen. Strittig ist, ob dieser Ausschluss aufgrund von höherrangigem Recht verdrängt wird und daher nicht angewendet werden darf. Als höherrangiges Recht kommt (1.) das EFA sowie (2.) EU-Recht in Frage.

1. Mit dem EFA haben sich die Unterzeichnerstaaten¹ wechselseitig verpflichtet, allen Bürgern den gleichen Zugang zu Sozialleistungen zu zugestehen. Durfte die Bundesregierung im Dezember 2011 einen sogenannten Vorbehalt gegen das EFA erklären und damit festlegen, dass SGB-II-Leistungen nicht in den Geltungsbereich des EFA fallen? Das EFA sieht zwar solche Vorbehalte, die Leistungen ausschließen, ausdrücklich vor. Allerdings – und darauf können sich Antragsteller berufen – sind diese Vorbehalte nur möglich gegen *neue Rechtsvorschriften* zu Fürsorgeleistungen. Die Bundesregierung hatte den Vorbehalt aber anlässlich einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) erklärt, wonach das ESA den Leistungsausschluss im SGB II verbietet. Eine BSG-Entscheidung ist aber keine „neue Rechtsvorschrift“. Nur wenn man den verbindlichen englischen Text des EFA – dort heißt es „new law“ – nimmt und weit im Sinne von „neuer Rechtslage“ aus-

legt, wäre der Vorbehalt der Regierung eventuell zulässig.

2. EU-Recht: Hier existieren zwei widersprüchliche EU-Richtlinien. Einmal die Richtlinie „2004/883/EG“, die – vereinfacht gesagt – grundsätzlich allen EU-Bürgern einen gleichberechtigten Zugang zu den Sozialleistungen eines Landes garantiert („Gleich-



behandlungsgebot“). Im Anhang dieser Richtlinie wird die Grundsicherung für Arbeitsuchende ausdrücklich genannt. Andererseits regelt die Richtlinie „2004/38/EG“, wieder vereinfacht dargestellt, dass kein Mitgliedsstaat verpflichtet ist, Bürgern aus anderen EU-Ländern Sozialhilfeleistungen zu gewähren. Strittig ist, welche der beiden Richtlinien als speziellere Regelung bezogen auf den Leistungsausschluss nach § 7 SGB II angewendet werden muss.

Zu beiden Fragen ist die Rechtsprechung uneinheitlich. Bis zu einer Klärung durch das BSG sollten Betroffene ihre Ansprüche vor den Sozialgerichten geltend zu machen.

¹ Das ESA gilt für Bürger folgender Staaten: Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Großbritannien und die Türkei.

Zwangrente abwehren

Was tun, wenn das Jobcenter dazu auffordert, eine Rente mit Abschlägen zu beantragen? Anlässlich der Praxis in Dortmund informieren wir über einen erfolgreichen Ansatz der Gegenwehr:

Eine Aufforderung zum Rentenanspruch ist nur dann rechtmäßig, wenn das Jobcenter im Rahmen einer Ermessensentscheidung geprüft hat, ob es überhaupt auffordern soll, eine Altersrente zu beantragen.

Diese Pflicht gilt zusätzlich zu den Bestandsschutzregeln (§ 65 Abs. 4 SGB II) und den Ausnahmeregelungen der Unbilligkeitsverordnung.

Da nach unserer Kenntnis alle Jobcenter bisher bei den Aufforderungen nach „Schema F“ vorgehen, bietet die fehlende Ermessensausübung eine gute Angriffsfläche.

Die Pflicht, eine Ermessensentscheidung treffen zu müssen, steht zwar nicht ausdrücklich im Gesetz, ergibt sich aber indirekt.

Die Argumentation geht so: Die Jobcenter können (= Ermessensentscheidung) für SGB-II-Leistungsbezieher einen Antrag auf eine vorrangige Sozialleistung (z.B. Altersrente) stellen, sofern der Leistungsbezieher trotz Aufforderung einen solchen Antrag nicht stellt (§ 5 Abs. 3 S. 1 SGB II).

Daraus folgt aber, dass schon die Aufforderung an einen Leistungsberechtigten, eine Rente zu beantragen, einer Ermessensentscheidung bedarf.

Andernfalls wären die Leistungsbezieher benachteiligt, die der Aufforderung des Jobcenters nachkommen und eine Rente beantragen.

Denn dann würde gar keine Ermessensentscheidung stattfinden, während in dem Fall, dass ein Leistungsberechtigter die Aufforderung des Jobcenters ignoriert und das Jobcenter selbst die Rente beantragen will, eine Ermessensentscheidung verpflichtend ist.

(SG Dortmund, S 5 AS 5469/11 ER vom 24.1.2012 sowie bereits zuvor LSG NRW, L 19 B 371/09 AS ER vom 1.2.2010).

Diese Auffassung vertreten auch das Hessische Landessozialgericht (L 7 AS 88/11 B ER vom 24.5.2011) und die Richterin am Bundessozialgericht Sabine Knickrehm (Knickrehm in Eichler/Spellbrink, SGB II, § 5 Rn. 32). Deshalb gehen wir davon aus, dass sich diese Rechtsauffassung zur „vorgezogenen Ermessensausübung“ durchsetzen wird.

Regelsätze verfassungswidrig?

Das Sozialgericht Berlin hat dem Bundesverfassungsgericht erneut die Frage vorgelegt, ob die Hartz-IV-Regelsätze mit der Verfassung vereinbar sind (sogenannter Vorlagenbeschluss vom 25.04.2012, Az.: S 55 AS 9238/12). In der Urteilsbegründung macht sich das Gericht viele der Kritikpunkte aus dem Gutachten von Johannes Münder und Irene Becker im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung zu eigen (Soziale Sicherheit, Sonderheft). Aus

Stichworte zum Verfahren: Gegen die Aufforderung des Jobcenters fristgerecht Widerspruch einlegen. Beim Sozialgericht die Herstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragen.

Bei Bedarf zusätzlich: Fristgerecht Klage gegen den Ablehnungsbescheid des Jobcenters erheben und die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragen.

unserer Sicht besteht kein Handlungsbedarf für Leistungsberechtigte. Sie müssen nicht selbst aktiv werden, um ihre Ansprüche zu wahren. Denn voraussichtlich wird das BverfG – wenn überhaupt – dem Gesetzgeber erneut eine Frist zur Neubemessung der Regelsätze setzen und dazu Vorgaben machen. Eine zukünftige Erhöhung käme dann aber allen automatisch zugute. Überprüfungsanträge bzw. Widersprüche sind in diesem Szenario nicht erforderlich. Der Vorlagenbeschluss betrifft den „90%-Regelsatz“ für Paare sowie den Regelsatz für 15- bis 17-Jährige.

Beitragseinzug

In der zweiten Junihälfte ziehen wir die Mitgliedsbeiträge für den Förderverein gewerkschaftlicher Arbeitslosenarbeit ein.

Wir bedanken uns bei allen Mitgliedern für die Unterstützung! Bitte denkt dran: Schlägt der Lastschrifteneinzug fehl, dann werden Bankgebühren fällig. Bitte teilt uns mit, falls sich eure Bankverbindung in den letzten 12 Monaten geändert hat.

Die KOS ist zur Finanzierung ihrer Arbeit dringend auf neue Mitglieder und Spenden angewiesen. Unterstützt die gewerkschaftliche Erwerbslosenarbeit und werdet Mitglied!

Neue „Bibel für Arbeitslose“

Soeben ist der neue „Leitfaden für Arbeitslose – Rechtsratgeber zum SGB III“ aus dem Fachhochschulverlag Frankfurt erschienen (28. Auflage, 720 Seiten, 17 Euro plus Porto). Bezug über Buchhandel (ISBN: 978-3-940087-90-4) oder www.fhverlag.de



Wer auch von dem sehr unwahrscheinlichen – aber nicht ausgeschlossenen – Fall profitieren will, dass das BverfG auch eine rückwirkende Vorgabe für höherer Leistungen macht, kann bis zum Jahresende noch Überprüfungsanträge gegen alle Bescheide ab dem Zeitraum 1.1.2011 stellen und gegen künftige Bescheide Widerspruch einlegen.

Mustertext: Anpassungsverlangen zu einer Eingliederungsvereinbarung

[Absender:

Vorname Name

Straße Hausnummer

PLZ Ort]

[Absender: Vorname Name - Straße Hausnummer - PLZ Ort]

[Jobcenter]

- Geschäftsführung -

[Straße Hausnummer

PLZ Ort]

[Ort, Datum]

BG-Nr. [xxxxxBGxxxxxx], Eingliederungsvereinbarung vom [Datum]

Anpassungsverlangen und hilfsweise Kündigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit verlange ich die Anpassung der zwischen Ihnen und mir am [Datum] geschlossenen Eingliederungsvereinbarung bezüglich der Teilnahme an einer Maßnahme beim Träger [Trägername].

Das zwischen [Frau/Herrn Vermittler-Name] und mir in der o.g. Eingliederungsvereinbarung verabredete Ziel einer Teilnahme meinerseits an einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung erfolgte unter der gutgläubigen Voraussetzung, dass diese Maßnahme den gesetzlichen Anforderungen entspreche. Dies ist bei dieser Maßnahme aber konkret nicht gegeben: Die Tätigkeiten sind nicht zusätzlich.

Die Maßnahme entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 16d, Satz 2, 1. Halbsatz SGB II (i.d.F. seit 1.4.2012). Ich verlange daher umgehend die Änderung der Eingliederungsvereinbarung. Hilfsweise kündige ich hiermit die Eingliederungsvereinbarung zum [Datum: 14-Tage-Frist].

Ich weise Sie darauf hin, dass ich vorsorglich bereits am [Datum: 7-Tage-Frist] beim Sozialgericht [Ort/Gerichtssitz] eine Anfechtungsklage gegen diese Eingliederungsvereinbarung erheben werde, da diese mangels der erforderlichen Zusätzlichkeit gegen das SGB II verstößt und Sie daher Ihrer Bindung an Gesetz und Recht (Art 20 III GG) nicht folgen.

Trotz des unerfreulichen Anlasses verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

Hinweis: Der vorstehende Mustertext kann eingesetzt werden, wenn ein nicht zusätzlicher 1-Euro-Job bevorsteht oder schon angetreten werden musste. Das vorgeschlagene Verfahren zielt darauf ab, aus einem 1-Euro-Job herauszukommen ohne sich einer Sanktion auszusetzen, die bei Nichtantritt oder Abbruch verhängt würde.

Der Verfahrenshinweis und der Mustertext stammen von Markus Wahle (IG BAU Berlin). Bei der erwähnten Klage (letzter Absatz) geht es darum, möglichst konkret Hinweise aufzulisten, die dafür sprechen, dass die Maßnahme nicht zusätzlich ist. Hier sollte Rat bei der eigenen Gewerkschaft oder einer Beratungsstelle eingeholt werden.

Bei den kursiven Textteilen in eckigen Klammern sind individuelle Angaben erforderlich.

Unter www.erwerbslos.de kann dieser Mustertext auch als veränderbare Datei abgerufen werden.